

Satzung der Universität Mannheim über die Aufbauprüfung (Deltaprüfung) für Studienbewerber mit fachgebundener Hochschulreife oder Fachhochschulreife

Ausfertigungsdatum:

9. Dezember 2015

Stand:

Zuletzt geändert am 11. März 2021

Fundstellen:

- a) Originalsatzung vom 9. Dezember 2015: Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 30/2015, Seite 7ff.;
- b) 1. Änderung vom 3. November 2016: BekR Nr. 30/2016, S. 13;
- c) 2. Änderung vom 11. März 2021: BekR Nr. 02/2021, S. 8ff.

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die oben genannten Änderungssatzungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich ein.

Inhalt

§ 1 Anwendungsbereich	2
§ 2 Zweck der Aufbauprüfung	2
§ 3 Teilnahmevoraussetzungen, Zulassung	2
§ 4 Durchführung; Anmeldung	3
§ 5 Verfahren und Zuständigkeit	4
§ 6 Prüfungsinhalte, Protokoll	4
§ 7 Multiple Choice; Bewertung	5
§ 8 Nachteilsausgleich	6
§ 9 Verfahrensfehler	7

§ 10 Zeugnis.....	8
§ 11 Wiederholung der Prüfung.....	8
§ 12 Rücktritt; Säumnis	8
§ 13 Täuschung; sonstiges ordnungswidriges Verhalten	9
§ 14 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen.....	9
§ 15 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen	9

§ 1 Anwendungsbereich

¹Diese Satzung regelt die Einzelheiten der Aufbauprüfung gem. § 58 Absatz 2 Nummer 4 LHG an der Universität Mannheim. ²Die Universität Mannheim bietet für sich und für kooperierende Hochschulen in Baden-Württemberg in deren Auftrag die Aufbauprüfung für die Studienbewerber mit einer schulischen fachgebundenen Hochschulreife oder mit einer schulischen Fachhochschulreife an. ³Die abgelegte Aufbauprüfung, in der die allgemeinbildenden Elemente der schulischen Hochschulzugangsberechtigungen berücksichtigt werden sollen, berechtigt gemäß Landeshochschulgesetz in Verbindung mit einer entsprechenden schulischen Qualifikation zum Studium eines Bachelorstudiengangs an allen an der Kooperation beteiligten Hochschulen.

§ 2 Zweck der Aufbauprüfung

Die Aufbauprüfung dient der Feststellung, ob ein Teilnehmer auf Grund seiner Persönlichkeit, Vorkenntnisse, geistigen Fähigkeiten und Motivation für ein Bachelorstudium an einer der Hochschulen, die vom Anwendungsbereich dieser Satzung umfasst sind, geeignet ist.

§ 3 Teilnahmevoraussetzungen, Zulassung

(1) ¹An der Aufbauprüfung kann teilnehmen, wer zu ihr zuvor zugelassen worden ist.

²Zugelassen wird, wer

1. eine schulische fachgebundene Hochschulreife oder die schulische Fachhochschulreife besitzt oder spätestens zum Zeitpunkt des nach den Studienplatzvergabeordnungen vorgesehenen Bewerbungsschlusses für grundständige Studiengänge zum Wintersemester des Jahres der besitzen wird und die Aufnahme eines Studiums in einem Bachelorstudiengang an einer der in den Anwendungsbereich dieser Satzung fallenden Hochschulen anstrebt, zu dem die erworbene Hochschulreife nicht berechtigt;
2. sich form- und fristgerecht zur Aufbauprüfung angemeldet hat und
3. die für die Teilnahme an der Prüfung vorgesehene Gebühr vollständig und rechtzeitig bezahlt hat.

³Liegt eine der Voraussetzungen nicht vor, wird die Zulassung zur Aufbauprüfung abgelehnt.

- (2) ¹Die Entscheidung über die Zulassung zur Aufbauprüfung oder deren Ablehnung trifft der Prüfungsausschuss oder eine von diesem beauftragte Stelle. ²Der Prüfungsausschuss oder die beauftragte Stelle unterrichtet den Betroffenen zugleich über den Prüfungsort und den Prüfungstermin.
- (3) Das Nähere der Gebührenerhebung wird in einer Gebührensatzung für die Deltaprüfung geregelt.

§ 4 Durchführung; Anmeldung

- (1) ¹Die Aufbauprüfung wird einmal jährlich durchgeführt. ²Die Aufbauprüfung ist rechtzeitig vor dem Bewerbungsschluss für Bachelorstudiengänge nach Maßgabe der Hochschulzulassungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen; sie soll spätestens bis zum 15. Juni eines Jahres abgeschlossen sein. ³Der Prüfungstermin wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und auf den Internetseiten der Universität bekanntgegeben.
- (2) ¹Die Anmeldung zur Aufbauprüfung ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form über das Onlineportal der Universität auf der Internetseite deltapruefung.uni-mannheim.de vorzunehmen. ²Ist die elektronische Antragstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Anmeldung zur Niederschrift oder auf schriftlichem Wege erfolgen. ³Ein Härtefall liegt bei Personen vor, bei denen aus besonderen persönlichen Umständen oder aus gesundheitlichen Gründen eine elektronische Antragstellung nicht möglich ist.
- (3) Die Anmeldung zur Aufbauprüfung ist fristgerecht bis spätestens zum 31. März eines Jahres (Ausschlussfrist) vorzunehmen.
- (4) Im Rahmen der Anmeldung muss der Teilnehmer das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 dieser Satzung wahrheitsgemäß versichern.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss oder eine beauftragte Stelle entscheidet über die Zulassung zur Aufbauprüfung und unterrichtet den Betroffenen über die getroffene Entscheidung unter Mitteilung des Prüfungsortes und des Prüfungstermins. ²Alle frist- und formgerecht angemeldeten Personen, welche die Gebühr für die Deltaprüfung vollständig und fristgerecht entrichtet haben, werden zur Aufbauprüfung zugelassen. ³Die Zulassung zur Aufbauprüfung ist insbesondere zu versagen, wenn eine Versicherung im Sinne des Absatzes 4 nicht abgegeben wurde.

§ 5 Verfahren und Zuständigkeit

- (1) ¹Die Universität kann sich bei der Durchführung der Aufbauprüfung von Dritten unterstützen lassen und diesen insbesondere die inhaltliche Konzeption, die Auswertung und sonstige Organisation der Prüfung im Namen der Universität übertragen (Verwaltungshelfer). ²Die Universität behält das Letztentscheidungsrecht in allen Angelegenheiten; sie entscheidet stets selbst abschließend über Inhalte, Auswertungsmaßstäbe und Rahmenbedingungen der Prüfung.
- (2) ¹Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet, dem mindestens zwei Hochschullehrer als Mitglieder angehören. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Rektor aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Mitglieder der Universität Mannheim bestellt. ³Eine Wiederbestellung ist möglich. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Hochschullehrer zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, der die Prüfung leitet. ⁵Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. ⁶Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellt. ⁷Der Prüfungsausschuss trifft alle die Aufbauprüfung betreffenden Entscheidungen, soweit nicht eine anderweitige Zuständigkeit vorgesehen ist. ⁸Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁹Er überwacht etwaig eingesetzte Verwaltungshelfer. ¹⁰Soweit Verwaltungshelfer mit der inhaltlichen Konzeption und Auswertung der Aufbauprüfung beauftragt werden, gehört dazu auch die Kontrolle, dass der beauftragte Dritte hinreichend sachverständig ist und die inhaltliche Konzeption und Auswertung dem Prüfungszweck und den allgemeinen prüfungsrechtlichen Standards entsprechen.
- (3) ¹Die Teilnehmer sind verpflichtet, bei der Aufbauprüfung einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis oder Passersatzpapiere mitzuführen und auf Verlangen den Aufsichtführenden und anderen von der Universität entsprechend beauftragten Personen vorzuweisen. ²Die Nichteinhaltung dieser Pflicht führt zum Ausschluss von der Prüfung.

§ 6 Prüfungsinhalte, Protokoll

- (1) ¹Die Aufbauprüfung wird als schriftliche Aufsichtsarbeit abgelegt. ²Sie besteht aus den folgenden Aufgabentypen:
1. Matrizen,
 2. Quantitatives Problemlösen,
 3. Sprachkompetenz,
 4. Schlussfolgerungen,
 5. Auswertung von Diagrammen und Tabellen.
- ³Die Prüfungsaufgaben nach Satz 2 sollen die allgemeine Studierfähigkeit feststellen. ⁴Die Bearbeitungszeit beträgt 185 Minuten.

- (2) ¹Über die schriftliche Aufsichtsarbeit ist ein Protokoll zu fertigen, das von den Aufsicht führenden Personen zu unterschreiben ist. ²In dem Protokoll sind insbesondere die Prüfungszeit, die Namen der Aufsicht führenden Personen und besondere Vorkommnisse festzuhalten.

§ 7 Multiple Choice; Bewertung

- (1) ¹Die schriftliche Aufsichtsarbeit wird im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt. ²Sie besteht aus mehreren Prüfungsaufgaben. ³Der Teilnehmer hat zur Bearbeitung der schriftlichen Aufsichtsarbeit anzugeben, welche der mit den Prüfungsaufgaben vorgelegten Antworten er für zutreffend hält. ⁴Die Feststellung des Prüfungsergebnisses erfolgt auf Grund der Anzahl der zutreffenden Antworten des Prüflings nach näherer Maßgabe der Absätze 2 bis 5. ⁵Zum Zweck ihrer Erprobung können Aufgaben in die schriftliche Aufsichtsarbeit aufgenommen werden, die nicht in die Feststellung des Prüfungsergebnisses eingehen; die „Erprobungsaufgaben“ müssen nicht als solche kenntlich gemacht werden.
- (2) ¹Die im Antwort-Wahl-Verfahren gestellten Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ²Die Prüfungsaufgaben sowie die als zutreffend anzuerkennenden Antworten legt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des § 6 dieser Satzung fest. ³Die entsprechenden Vorschläge eines nach § 5 Absatz 1 Satz 1 dieser Satzung beauftragten Dritten können berücksichtigt werden.
- (3) ¹Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Absatzes 2 Satz 1, fehlerhaft sind. ²Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ³Die Anzahl der Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. ⁴Bei der Bewertung der schriftlichen Aufsichtsarbeit nach den Absätzen 4 und 5 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁵Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Teilnehmers auswirken.
- (4) ¹Die schriftliche Aufsichtsarbeit ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50% der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. ²Die schriftliche Aufsichtsarbeit ist auch bestanden, wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10% die durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Prüfungsteilnehmer des gleichen Termins unterschreitet und der Prüfling mindestens 40% der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.
- (5) ¹Die Leistungen in der schriftlichen Aufsichtsarbeit sind mit den folgenden Noten zu bewerten:
- „1,0“ = „sehr gut“ = eine hervorragende Leistung;
- „2,0“ = „gut“ = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

„3,0“ = „befriedigend“ = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

„4,0“ = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

„5,0“ = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierteren Bewertung werden Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet. ³Die Noten „0,7“, „4,3“, „4,7“ und „5,3“ sind dabei ausgeschlossen. ⁴Hat der Teilnehmer die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 4 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so setzt der Prüfungsausschuss die folgenden Noten fest:

„1,0“, wenn der Teilnehmer 91 bis 100 Prozent,

„1,3“, wenn der Teilnehmer 81 bis 90 Prozent,

„1,7“, wenn der Teilnehmer 71 bis 80 Prozent,

„2,0“, wenn der Teilnehmer 61 bis 70 Prozent,

„2,3“, wenn der Teilnehmer 51 bis 60 Prozent,

„2,7“, wenn der Teilnehmer 41 bis 50 Prozent,

„3,0“, wenn der Teilnehmer 31 bis 40 Prozent,

„3,3“, wenn der Teilnehmer 21 bis 30 Prozent,

„3,7“, wenn der Teilnehmer 11 bis 20 Prozent,

„4,0“, wenn der Teilnehmer 0 bis 10 Prozent,

der über die für das Bestehen erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen hinaus gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat; bei der Feststellung des prozentualen Anteils zutreffend beantworteter Prüfungsfragen im Sinne dieses Satzes werden Nachkommastellen nicht berücksichtigt. ⁵Hat der Teilnehmer die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 4 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen nicht erreicht, so wird die Prüfung mit „5,0“ bewertet.

§ 8 Nachteilsausgleich

- (1) Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange eines Teilnehmers, insbesondere bei Teilnehmern mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie bei Teilnehmern mit Behinderung oder mit chronischer Erkrankung, die Teilnahme an der vorgesehenen schriftlichen Aufsichtsarbeit, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des Vorbringens des Teilnehmers auf seinen rechtzeitigen schriftlichen Antrag eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation.

- (2) ¹Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen schriftlichen Aufsichtsarbeit zu stellen; spätestens mit Ablauf der Anmeldefrist im Sinne des § 4 Absatz 3 ist der Antrag einzureichen. ²Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes stattgegeben werden. ³Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese schriftliche Aufsichtsarbeit, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. ⁴Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen schriftlichen Aufsichtsarbeit bleibt unberührt.
- (3) ¹Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. ²Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 9 Verfahrensfehler

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigem Antrag eines Teilnehmers durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. ²Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass die schriftliche Aufsichtsarbeit von einzelnen oder von allen Teilnehmern zu wiederholen ist oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.
- (2) ¹Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an der schriftlichen Aufsichtsarbeit von dem beeinträchtigten Teilnehmer gegenüber dem Aufsichtführenden unverzüglich zu rügen. ²Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Teilnehmer Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. ³Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll aktenkundig zu machen. ⁴Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.
- (3) ¹Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Teilnehmer unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten schriftlichen Aufsichtsarbeit die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. ²Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. ³Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

§ 10 Zeugnis

- (1) ¹Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein von der Universität ausgestelltes Zeugnis, das die gemäß § 7 Absatz 5 ermittelte Note und den Tag der Prüfung ausweist. ²Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält über die Teilnahme an der Prüfung und über das Ergebnis einen Bescheid.
- (2) ¹Die bestandene Aufbauprüfung vermittelt nur in Verbindung mit der gesetzlich vorausgesetzten schulischen Qualifikation eine Studienberechtigung gemäß § 58 Absatz 2 Nummer 4 LHG. ²Sie gilt unbefristet. ³Absolventen der Deltaprüfung haben zum Nachweis der Studienberechtigung das Zeugnis über die Aufbauprüfung sowie den Nachweis über die erforderliche schulische Qualifikation entsprechend der Vorgaben der jeweiligen Hochschule bei der Bewerbung und der Einschreibung zur Prüfung vorzulegen. ⁴Das Zeugnis der Aufbauprüfung stellt keinen Nachweis über das Vorliegen einer ausreichenden schulischen Qualifikation dar.

§ 11 Wiederholung der Prüfung

¹Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie wiederholen. ²Eine Wiederholung zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht zulässig.

§ 12 Rücktritt; Säumnis

- (1) ¹Die schriftliche Aufsichtsarbeit, zu der der Teilnehmer verbindlich angemeldet ist, gilt als nicht bestanden und gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Teilnehmer von dieser Prüfung ohne wichtigen Grund zurücktritt (Rücktritt), oder zu dieser nicht erscheint (Säumnis). ²Dasselbe gilt, wenn die schriftliche Aufsichtsarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit abgegeben wird.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, gilt die Prüfung als nicht unternommen.
- (3) ¹Bei Krankheit des Teilnehmers beziehungsweise eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ²In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Attests von einem vom Prüfungsausschuss bestimmten Arzt verlangt werden. ³Ein ärztliches Attest hat die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten.
- (4) ¹Ein wichtiger Grund kann nicht geltend gemacht werden, wenn sich der Teilnehmer in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit der schriftlichen Aufsichtsarbeit unterzogen hat. ²Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche beziehungsweise körperliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt worden ist.

- (5) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben oder die Prüfung bestanden wurde, es sei denn, dem Teilnehmer war eine frühere Geltendmachung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.

§ 13 Täuschung; sonstiges ordnungswidriges Verhalten

- (1) ¹Unternimmt es der Teilnehmer oder versucht er es zu unternehmen, das Ergebnis der schriftlichen Aufsichtsarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf den Prüfungsausschuss oder die Aufsichtsführenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, kann je nach der Schwere des Verstoßes die betroffene schriftliche Aufsichtsarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet sowie der Teilnehmer von der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Teilnehmer in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstößt, insbesondere den äußeren Ablauf der Prüfung stört.
- (3) ¹Der Teilnehmer kann verlangen, dass die Entscheidungen gemäß den Absätzen 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. ²Der Antrag ist binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Nichtbestehens beziehungsweise dem Ausschluss schriftlich an diesen zu richten. ³Der Prüfungsausschuss entscheidet, nachdem er allen Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat. ⁴Wird zu Gunsten des Teilnehmers entschieden, ist eine bereits erbrachte Leistung neu zu bewerten; ansonsten ist dem Teilnehmer Gelegenheit zur Teilnahme am nächsten regulären Prüfungstermin zu geben.

§ 14 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

Prüfungsunterlagen sind mindestens 5 Jahre nach Abschluss des Prüfungsverfahrens aufzubewahren.

§ 15 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

[nicht wiedergegeben]